Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 – 1445
FAX +49 (0) 228 619 – 1872
E-MAIL Simone.Friesenhahn@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Frau Friesenhahn

DATUM Juni 2010
AZ **BVA**
I1 - 4982 - 3810/2003
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehören der Länder
GKV-Spitzenverband

Rundschreiben

Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 3. Februar 2010 zur Körperschaftsteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen für die Vermittlung privater Zusatzversicherungen gemäß § 194 Abs. 1a SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 3. Februar 2010 (Az. I R 8/09) zur steuerrechtlichen Einordnung der Vermittlungstätigkeit von gesetzlichen Krankenkassen möchten wir – wie in dem Rundschreiben vom 8. Juli 2009 angekündigt – nachstehend über dessen Inhalt und die sich hieraus für die gesetzlichen Krankenkassen ergebenden Auswirkungen informieren.

I. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 3. Februar 2010:

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vermittlung privater Zusatzversicherungen gemäß § 194 Abs. 1a SGB V als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) einzustufen ist, wenn die gesetzlichen Krankenkassen hierfür eine Aufwandsentschädigung von den privaten Krankenversiche-

rungsunternehmen erhalten. Die von den gesetzlichen Krankenkassen für ihre Vermittlungstätigkeit ggf. eingenommenen Aufwandsentschädigungen sind damit nach Auffassung des Bundesfinanzhofes körperschaftsteuerpflichtig.

Die Einordnung als Betrieb gewerblicher Art begründet das Gericht im Wesentlichen wie folgt:

1. Gesetzliche Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts seien mit ihren Betrieben gewerblicher Art nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig.
2. Mit dem Vermitteln privater Zusatzversicherungen unterhalte die Krankenkasse einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG, da sie damit eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen entfalte, die sich von ihrer Tätigkeit im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben abgrenzen lasse und sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebe.

a) Maßgeblich und für die Annahme einer Einrichtung allein ausreichend ist laut Bundesfinanzhof, dass sich die in § 11 SGB V genannten Aufgaben der Krankenkassen und das Vermitteln der privaten Zusatzversicherungen voneinander trennen lassen. Im vorliegenden Fall habe sich dies daran gezeigt, dass die klagende Krankenkasse in der Lage war, hinsichtlich dieser Tätigkeit eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen und die durch die Vermittlung der Verträge entstandenen Kosten ihrem privaten Versicherungspartner in Rechnung zu stellen.

b) Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes ist auch das Kriterium der Einnahmeerzielungsabsicht erfüllt. Hierfür sei bereits das Vermitteln privater Zusatzversicherungen gegen ein Entgelt, also im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages, ausreichend.

c) Mit der Vermittlung privater Zusatzversicherungen übten Krankenkassen auch keine hoheitliche, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Zur hoheitlichen Tätigkeit bzw. zur Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne von § 4 Abs. 5 KStG gehörten solche Tätigkeiten, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts „eigentümlich und vorbehalten“ seien, etwa aus der Staatsgewalt abgeleitete Aufgaben, die staatlichen Zwecken dienen und zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Soweit sich Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ihre Einrichtungen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr einschalten und eine Tätigkeit entfalten, die sich ihrem Inhalt nach von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheidet, sei eine Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeschlossen. Im zu entscheidenden Fall stellt der Bundesfinanzhof allein darauf ab, dass

die Krankenkassen mit der Vermittlung privater Zusatzversicherungen jedenfalls eine nicht von gewerblichen Versicherungsvermittlern unterscheidbare Tätigkeit ausüben. Ob und ggf. inwieweit Krankenkassen in ihrem Kernbereich – soweit sie Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten Krankenschutz gewähren – hoheitlich tätig sind, ist für den Bundesfinanzhof unbeachtlich. Für die Frage der Besteuerung sei allein die potentielle Wettbewerbsrelevanz entscheidend.

Ebenso wenig geht der Bundesfinanzhof auf die rechtliche Ausgestaltung der Vermittlungstätigkeit von gesetzlichen Krankenkassen und deren Unterschiede zu den gewerblichen Versicherungsvermittlern, insbesondere auf den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung, ein.

II. Steuerrechtliche Auswirkungen:

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes ist rechtskräftig. Es wird um Beachtung und entsprechendes Verhalten gebeten. Der vom Bundesversicherungsamt und den anderen Aufsichtsbehörden vertretenen Auffassung, dass Aufwandsentschädigungen keine Gegenleistung für vermittelte Verträge darstellen, sondern lediglich den hierdurch entstandenen finanziellen Aufwand ausgleichen sollen, ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Die Einkünfteermittlung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz. Von den Einnahmen sind demnach die Aufwendungen abzuziehen, die bei der Erzielung der Einnahmen entstanden sind. Es zeichnet sich allerdings bei der den Rechtsstreit führenden Krankenkasse ab, dass nach Abzug der Aufwendungen – wenn überhaupt – nur ein geringer steuerpflichtiger Gewinn verbleibt. Sofern sich die Krankenkassen an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gehalten haben, allenfalls für den mit der Vermittlungstätigkeit entstandenen Personal- und Verwaltungsaufwand eine Aufwandsentschädigung einzunehmen, ist zu vermuten, dass die Körperschaftsteuer auch bei diesen nur in geringer Höhe oder gar mit Null festgesetzt wird. Das gilt erst recht, wenn die Vermittlungstätigkeit ohne jeglichen finanziellen Ausgleich erfolgt und damit vollständig aus eignen Mitteln der Krankenkassen erbracht wird. Wie in unserem Rundschreiben vom 8. März 2004 ausgeführt, handelt es sich bei der Vermittlungstätigkeit gemäß § 194 Abs. 1a SGB V – sofern in der jeweiligen Satzung vorgesehen – um eine gesetzlich zugelassene Aufgabe der Krankenkassen im Sinne des § 30 SGB IV, die grundsätzlich aus eigenen Mitteln zu erbringen ist.

Des Weiteren führt die steuerrechtliche Einordnung als Betrieb gewerblicher Art auch nicht zur Umsatzsteuerpflicht. Aufwandsentschädigungen für das Vermitteln privater Zusatzversicherungen sind als Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder -makler gemäß § 4 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz steuerfrei, so auch OFD Frankfurt/M., Rdfg. vom 19.12.2007, DStR 2008, 407, 408.

III. Gewerberechtliche Auswirkungen:

Der Bundesfinanzhof äußert sich ausschließlich zu steuerrechtlichen Fragestellungen und erklärt die nähere rechtliche Ausgestaltung der Vermittlung von Zusatzversicherungen für die steuerrechtliche Einordnung für unbeachtlich. Daher kann nach Auffassung des Bundesversicherungsamtes aus dem vorliegenden Beschluss keine Präjudizierung hinsichtlich der Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. Mangels gesetzlicher Klarstellung können wir insoweit lediglich auf unseren bereits im Rundschreiben vom 8. Juli 2009 dargelegten und insoweit nach wie vor vertretenen Standpunkt verweisen. Dem Bundesversicherungsamt sind hierzu bislang keine gerichtlichen Entscheidungen oder zumindest anhängige Gerichtsverfahren bekannt, so dass wir für entsprechende Hinweise aus dem Aufsichtsbereich dankbar sind. Aus dem Beschluss des Bundesfinanzhofes ergibt sich insoweit jedenfalls bislang kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. (Odenthal)